

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 21.03.2022

WEITERBILDUNG

II-16	Schutz von Baudenkmälern gegen Feuchtigkeit und Abdichtungen an erdberührten Bauteilen Dipl.-Ing. Bodo Appel	22. März 2022 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-26	Seminarreihe Führung – Teil 2: Kompetenzen Stefan Kessen Mediator GmbH Berlin	23. März 2022 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-09	Digitale Fotografie für Sachverständige Jens Kestler Kestler-Schulungen Schwarzach	24. März 2022 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-17	Basiswissen Objektüberwachung – Teil 4 (Onlineseminar) Dipl.-Ing. Jürgen Steineke SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesellschaft mbH Berlin	28. März 2022 9 – 16.15 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-25	Rettungswege im Gewerbebau Dipl.-Bauing. (FH) Lars Engelhardt, M. Eng.	29. März 2022 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-14	Trockenbau – Bauqualität – Erkennen und Vermeiden von Planungs- und Ausführungsfehlern Dipl.-Ing. Arch. Mathias Dlugay	30. März 2022 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-12	Vertiefter Einstieg in das Bauprojektmanagement – 1. Tag: Handlungsbereiche A (Organisation, Information, Koordination und Dokumentation) und B (Qualitäten und Quantitäten) Prof. Dr.-Ing. Thomas Höcker und M. Sc. Max Paning Höcker Project Managers GmbH	5. April 2022 10 – 16 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 75,00 EUR Nichtmitglieder: 250,00 EUR Studenten 20,00 EUR
I-27	Seminarreihe Führung – Teil 3: Zusammenarbeit Stefan Kessen Mediator GmbH Berlin	6. April 2022 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-22	Tipps aus der Praxis zu aktuellen Problemen bei öffentlichen Auftragsvergaben RA Dr. Benjamin Klein Eichler Kern Klein Rechtsanwälte PartG mbB Berlin	12. April 2022 17 – 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-08	Aus Schäden lernen – Holzschutz in Theorie und Praxis Dipl.-Ing. Uwe Müller öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Schäden an Gebäuden	13. April 2022 10 – 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminubersicht/> !

Aufruf zur ehrenamtlichen Mitarbeit in der Baukammer Berlin!

Die Baukammer als Standesvertretung und Berufsaufsicht sucht Unterstützung in folgenden Ausschüssen:

Aufnahmeausschuss (zuständig für die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern)

Eintragungsausschuss (zuständig für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure und für die Aufnahme der Pflichtmitglieder und Beratenden Ingenieure)

Baurechtsausschuss (zuständig für die Bauordnung Berlin)

Rechtsausschuss (zuständig für die Regelwerke der Baukammer Berlin und Verstöße gegen die Berufsordnung).

Sollten Sie Interesse an einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit haben, rufen Sie uns gerne an, Tel. 030 797443-0.

Achtung: Altersabsicherung für Ingenieure im Angestelltenverhältnis – Warum sich eine Mitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk für Sie lohnen kann!

In Zeiten geringer Renditen bis hin zur Minus-Rendite prüfen Sie bitte, ob eine Zusatzversicherung im Alter für Sie von Interesse ist. Beachten Sie bitte das folgende Angebot unseres berufsständischen Versorgungswerks, der Bayerischen Ingenieurversorgung: Als angestellter Ingenieur sind Sie zunächst einmal versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Wollen Sie mehr für Ihre Altersabsicherung tun, können Sie durch eine Mitgliedschaft in dem für Ihren Berufsstand zuständigen Versorgungswerk eine kostengünstige Zusatzversorgung aufbauen. Sie entrichten hierfür einen relativ geringen monatlichen Pflichtbeitrag; daneben können Sie auf freiwilliger Basis und sehr flexibel zusätzliche Beiträge zum weiteren Ausbau Ihrer Zusatzversorgung einzahlen. Die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist für Sie zum einen sehr kostengünstig – aufgrund seiner öffentlich-rechtlichen Struktur fallen hier keine Abschlussprovisionen, keine Kosten für ein Außendienstnetz, keine Dividenden an Aktionäre, keine Rückversicherungsbeiträge, etc. an. Zum anderen rechnet das Versorgungswerk derzeit mit einem Rechnungszins von 2,5 %, d. h. die Einzahlungen werden aktuell mit 2,5 % verzinst. All dies zusammen macht das Versorgungswerk zu einer durchaus attraktiven Anlagemöglichkeit. Grundsätzlich gilt:

Je früher Sie mit dem Aufbau einer (Zusatz-)Versorgung anfangen, umso besser. Aufgrund des beim Versorgungswerk verwendeten Finanzierungsverfahrens rechnen sich Beiträge, die in jungen Jahren eingezahlt werden, ganz besonders. Voraussetzung für die Zusatzversorgung im Versorgungswerk ist die Mitgliedschaft dort. Mitglied im Versorgungswerk wiederum werden Sie, wenn Sie Mitglied Ihrer Berufskammer werden (i. d. R. als freiwilliges Mitglied für einen Jahresbeitrag von 140,- EUR). Neben einer kostengünstigen und

effektiven Zusatzversorgung hat die frühzeitige Begründung einer Mitgliedschaft in Kammer und Versorgungswerk für Sie auch noch den Vorteil, dass Sie – wenn Sie sich später selbständig machen (z. B. als Beratender Ingenieur) – bereits Mitglied im Versorgungswerk sind und Ihre begonnene Zusatzversorgung als Vollversorgung weiterführen können. (Aufgrund der bestehenden Altersgrenze von 45 Jahren können nämlich Ingenieure, die sich erst nach Vollendung des 45. Lebensjahres selbstständig machen, dem Versorgungswerk nicht mehr beitreten!) Falls wir Ihr Interesse geweckt haben, sprechen Sie uns einfach an. Wir beantworten Ihre Fragen gerne! Telefonisch erreichen Sie Ihr Versorgungswerk unter 089 9235-8770. Bei Fragen steht Ihnen auch die Baukammer Berlin gern zur Verfügung: Telefon 030 797443-13.

Baukammer Berlin

Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt mit folgenden Rubriken zur kostenfreien

Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büropartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Baukammer Berlin

Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
PM	B. Eng. Syed Raza Zaman Abbasi	4
PM	B. Sc. Muhammet-Fatih Akan	1, 2
PM	Dipl.-Ing. (FH) Ralph Bergmann	3
PM	M. Sc. Tom Frackenpohl	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Frank Uwe Torsten Gröning	1
PM	Bernhard Hamm	6
PM	Dipl.-Ing. Tim König	6
PM	M. Sc. Yakup Özkan	1
PM	Dr.-Ing. Andree Paul	6
PM	Dipl.-Ing. Frederick Wache	4
PM	Dipl.-Ing. Kathleen Zuber	6

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied
FM = Freiwilliges Mitglied BI=Beratender Ingenieur
AMi = Außerordentliches Mitglied

Vergabe- und Vertragshandbuch für Bauleistungen (Teil V der ABau) – Neufassung der VwVBU – Abfallformulare

Den Newsletter zum öffentlichen Bauwesen finden Sie unter:
<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/download/bauen/abau/newsletter20220125.pdf>.

Rundschreiben zum öffentlichen Bauwesen (ABau) – Allgemeine Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (ABau), Teile IV und V Einführung GAEB Standard XML sowie von Zusätzlichen Vertragsbestimmungen zum Arbeiten auf der Vergabeplattform, zur Erstellung von Ausschreibungsunterlagen und zum Datenaustausch für Planungsleistungen Formulare IV 406.H F, IV 406.V-I F, V 244 F

Den Newsletter zum öffentlichen Bauwesen finden Sie unter:
<https://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/download/bauen/abau/newsletter20220126.pdf>.

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

Bis September 69 Beschäftigte auf dem Bau tödlich verunglückt

Dieses Jahr droht erneut eine dramatische Bilanz der Arbeitsunfälle auf dem Bau: Nach einer Statistik der Berufsgenossenschaft Bau (BG Bau) sind bis September 69 Bauarbeiter bundesweit auf Baustellen tödlich verunglückt. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres gab es 74 Todesopfer. Häufigste Ursache waren dabei Abstürze aus großer Höhe und tödliche Verletzungen durch herabfallende Teile.

Carsten Burckhardt, Mitglied im IG BAU-Bundesvorstand und zuständig für Arbeitsschutz: „Die Entwicklung ist besorgniserregend und verheißt nichts Gutes. Die Zahl der tödlichen Unfälle ist alarmierend. Sie droht das traurige Rekordhoch des Vorjahres zu erreichen. 2020 sind insgesamt 97 Bauarbeiter während der Arbeit auf dem Bau ums Leben gekommen.“

Nach wie vor seien Baustellen ein Sorgenkind in Sachen Arbeitsschutz. Burckhardt: „In diesem Jahr ist rein statistisch alle vier Tage ein Bauarbeiter tödlich verunglückt. Auch die Zahl von insgesamt 77.115 meldepflichtigen Arbeitsunfällen von Januar bis September ist auf einem erschreckend hohen Niveau.“

Nach Einschätzung der IG BAU passieren die meisten Unfälle in kleineren Betrieben. Kosten- und Zeitdruck seien die Haupt-

ursachen für mangelnden Arbeitsschutz auf Baustellen. Carsten Burckhardt: „Hier müssen wir dringend ein anderes Bewusstsein schaffen. Obwohl die BG Bau in den Baubetrieben in puncto Sicherheit schon eine gute und wichtige Arbeit leistet, brauchen wir angesichts der hohen Zahlen noch mehr Prävention.“

Genauso wichtig sei der Ausbau der staatlichen Arbeitsschutzkontrollen in den Bundesländern. „Hier gibt es immer noch zu wenig Personal und dadurch ein klares Überwachungsdefizit. Notwendig ist ein höherer Kontrolldruck für die Betriebe, die es mit der Arbeitssicherheit nicht wirklich ernst nehmen. Nur auf Eigenverantwortung zu setzen, ist zu wenig“, sagte Carsten Burckhardt.

Die IG BAU kündigte an, im kommenden Jahr zwei zentrale Arbeitsschutz-Foren in Berlin und im Ruhrgebiet zu machen: Die Gewerkschaft will den internationalen „Workers’ Memorial Day“ am 28. April zum Anlass nehmen, um über Gefahren am Arbeitsplatz aufzuklären. Der „Workers’ Memorial Day“ ist der Gedenktag für Menschen, die bei der Arbeit ums Leben gekommen oder durch den Job erkrankt sind. „Es geht dabei um die ganze Bandbreite beim Schutz des Lebens und der Gesundheit im Job: von mehr Sicherheit bei Gerüstbau und bei Kranarbeiten über einen optimalen Schutz vor Asbest bei Abrissarbeiten bis zum besseren Schutz vor UV-Strahlung beim Arbeiten unter freiem Himmel. Aktueller Schwerpunkt ist nach wie vor der Schutz vor einer Corona-Infektion am Arbeitsplatz“, so Carsten Burckhardt.

Quelle: IG Bau



Vorgesetztes Treppenhaus ist abstandsflächenrechtlich privilegiert!

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 02.09.2021 – 2 B 916/21; BauO-NW § 6 Abs. 6

1. „Vorbauten“ (nicht „untergeordnete Bauteile“) bleiben bei der Bemessung der Abstandsflächen außer Betracht.
2. Zu den „Vorbauten“ gehören Erker, Balkone, Altane, Treppenträume und Aufzugsschächte.

Quelle: IBR

(Kleinere) Planungsmängel sind kein Grund für eine fristlose Kündigung!

OLG Celle, Beschluss vom 14.05.2018 – 14 U 57/17; BGH, Beschluss vom 13.01.2021 – VII ZR 77/18 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB a.F. § 649 Satz 2; BGB §§ 314, 631, 633, 648; HOAI 2009 § 33 Abs. 3, § 34; NBauO § 5 Abs. 8

1. Der Architekt ist nicht verpflichtet, das Gebäude so zu planen,

dass sich die Oberkante des fertigen Fußbodens 45 bis 50 cm über dem Niveau des Gehwegs befindet, wenn die Parteien keine entsprechende Vereinbarung getroffen haben und keine dahingehende technische Notwendigkeit oder allgemeine Gepflogenheit besteht.

2. Der Umstand, dass angeblich außergewöhnlich lange Fahrzeuge nur umständlich in der Garage abzustellen sind, begründet keine fehlerhafte Planungsleistung des Architekten. Denn auf den Wunsch, auch solche Fahrzeuge in der Garage abstellen zu können, muss der Bauherr den Architekten gesondert hinweisen.

3. Planungsmängel reichen in der Regel (noch) nicht für eine fristlose Kündigung aus. Eine Lösung des Auftraggebers vom Vertrag ist vielmehr erst zulässig, wenn der Architekt ausdrücklich auf die Folgen einer weiteren Nichterfüllung des Vertrags hingewiesen worden ist.

Quelle: IBR

Umbauschlag von 0 % ist zulässig!

OLG Celle, Urteil vom 06.10.2021 – 14 U 39/21; HOAI 2009 § 35 Abs. 1 Satz 2; HOAI 2013 § 6 Abs. 2 Satz 4

Eine schriftliche Vereinbarung, nach der zwischen den Parteien ein Umbauschlag von 0 % vereinbart worden ist, steht den Fiktionen von § 35 Abs. 1 Satz 2 HOAI 2009 und § 6 Abs. 2 Satz 4 HOAI 2013 nicht entgegen, so dass der Auftragnehmer auch nachträglich keinen weiteren Umbauschlag fordern kann.

Quelle: IBR

Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten!

OLG Brandenburg, Beschluss vom 17.08.2020 – 11 U 75/19; BGH, Beschluss vom 23.06.2021 – VII ZR 150/20 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 305c, 307, 631, 633, 634, 640; VOB/B § 2 Abs. 1, §§ 8, 11, 12, 13

1. Der Auftragnehmer hat nach der Kündigung Anspruch auf Vergütung seiner erbrachten Leistungen. Bei einem Einheitsvertrag sind danach die ausgeführten Leistungen nach dem vertraglich zu Grunde gelegten Leistungsverzeichnis abzurechnen. Maßgeblich sind die bis zur Kündigung tatsächlich erbrachten Mengen.

2. Mängel der Leistung stehen der Fälligkeit des Vergütungsanspruchs des Auftragnehmers nicht entgegen. Die Kündigung des Bauvertrags führt zu einem Abrechnungsverhältnis, mit dem der Auftraggeber seinerseits seine Gegenansprüche beziffern und geltend machen kann.

3. In Allgemeinen Geschäftsbedingungen benachteiligt eine Regelung, die dem Auftraggeber die Geltendmachung einer Vertragsstrafe zu einem beliebigen Zeitpunkt gestattet, den Auftragnehmer unangemessen und unwirksam.

Quelle: IBR

(Noch) Akquise oder (schon) Ingenieurvertrag?

OLG Köln, Urteil vom 11.05.2021 – 9 U 145/20; InsO § 26 Abs. 2; VVG § 115; ZPO §§ 882b, 882e

1. Nach § 115 VVG hat der Geschädigte – der Bauherr – einen Direktanspruch gegen den Haftpflichtversicherer des Architekten, wenn über das Vermögen des Architekten das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.

2. Die Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse wirkt zeitlich nach, bei einer natürlichen Person jedoch nur befristet für drei Jahre. Danach besteht kein Direktanspruch mehr.

Quelle: IBR

Kein Vertrag, kein Honorar!

OLG Celle, Urteil vom 13.01.2021 – 14 U 116/20 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB §§ 133, 157

1. Der Abschluss eines Architektenvertrags setzt darauf bezogene, übereinstimmende Willenserklärungen voraus.

2. Ein Vertragsschluss kann auch konkludent erfolgen oder durch Entgegennahme bestimmter Leistungen in Betracht kommen, wenn ein entsprechender Wille (hier: des vermeintlichen Auftraggebers) festgestellt werden kann.

3. Für den Abschluss des Architektenvertrags ist der Architekt darlegungs- und beweispflichtig.

Quelle: IBR

Kostenermittlung des Fachplaners falsch:

Ohne Schaden keine Haftung!

OLG Hamm, Urteil vom 14.10.2019 – 17 U 78/18; BGH, Beschluss vom 09.06.2021 – VII ZR 256/19 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB § 280 Abs. 1, §§ 328, 631; HOAI 1996 § 73

1. Die im Auftrag eines Generalunternehmers erstellte erste grobe Kostenschätzung eines Fachingenieurs entfaltet keine Schutzwirkung zu Gunsten des Bauherrn.

2. Ein Fachingenieur ist verpflichtet, bezogen auf die von ihm bearbeiteten Anlagen oder Anlagengruppen an den unterschiedlichen Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung und Kostenanschlag) mitzuwirken.

3. Ein Schadensersatzanspruch des Bauherrn wegen fehlender Mitwirkung an den unterschiedlichen Kostenermittlungen setzt voraus, dass ihm durch die Pflichtverletzung des Fachingenieurs ein kausaler Schaden entstanden ist (hier verneint).

Quelle: IBR

(Noch) Akquise oder (schon) Ingenieurvertrag?

OLG Hamm, Urteil vom 14.10.2019 – 17 U 78/18; BGH, Beschluss vom 09.06.2021 – VII ZR 256/19 (Nichtzulassungs-

beschwerde zurückgewiesen); BGB § 280 Abs. 1, § 631; HOAI 1996 § 73

1. Zur Beantwortung der Frage, ob und unter welchen Umständen von einem schlüssigen Vertragsschluss zwischen dem Bauherrn und einem Fachingenieur auszugehen ist, sind die Grundsätze heranzuziehen, die im Architektenrecht zur Schwelle zwischen Akquisition und rechtsgeschäftlicher Beauftragung entwickelt worden sind. Erforderlich ist eine Einzelfallauslegung.
2. Allein das Tätigwerden des Ingenieurs für den Bauherrn lässt noch keinen Schluss auf eine Beauftragung zu, selbst wenn bereits erhebliche Teilleistungen erbracht wurden. Inizial für eine Beauftragung spricht vielmehr die Verwertung der Ingenieurleistungen.
3. Bei der reinen Entgegennahme von Ingenieurleistungen müssen diese zumindest so umfangreich sein, dass die Leistungsphasen 1 und 2 vollständig erbracht worden sind.
4. Gegen eine Beauftragung spricht, wenn die Parteien eine schriftliche Auftragserteilung beabsichtigt haben.

Quelle: IBR

Architekt haftet nicht für Schäden durch nachträglich angelegte Wege!

OLG Celle, Urteil vom 01.09.2021 – 14 U 114/20; BGB §§ 280, 633, 634 Nr. 4, § 823

Der Architekt haftet nicht für die Kosten der Sanierung eines Flachdaches, wenn das von ihm ausgeschriebene und verwendete Dämmmaterial die übliche Beschaffenheit aufweist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schäden am Dach auf nachträglich und ohne Kenntnis des Architekten vom Auftraggeber als – nicht notwendige – Wege verlegte Betonplatten zurückzuführen sind.

Quelle: IBR

Kein Vertrag, kein Honorar!

OLG Hamm, Beschluss vom 31.05.2021 – 20 U 63/21; VVG §§ 19, 23, 26 Abs. 1 Satz 1, § 28 Abs. 3 Satz 1

1. Einschlägige gesetzliche Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Landesbauordnungen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, die Brandschutzgesetze sowie die in verschiedenen Bundesländern bestehenden Feuerungsverordnungen enthaltenen Regelungen, die als gesetzliche Sicherheitsvorschriften in der Wohngebäudeversicherung einzustufen und zu beachten sind.
2. Der Kausalitätsgegenbeweis scheidet nicht daran, dass eine Feuerungsanlage wegen der fehlenden Genehmigung überhaupt nicht hätte in Betrieb gesetzt werden dürfen.

3. Steht fest, dass Eintritt und Umfang des Versicherungsfalls nichts mit der in der Obliegenheit vorausgesetzten Risikoerhöhung zu tun haben, ist der ursächliche Zusammenhang rechtlich nicht erheblich. Es fehlt dann am notwendigen Rechtswidrigkeitszusammenhang.
4. Der Versicherungsnehmer muss im Rahmen des Kausalitätsgegenbeweises nur den Nachweis erbringen, dass der Schaden mit Sicherheit auch dann entstanden wäre, wenn alle Sicherheitsvorschriften beachtet worden wären.

Quelle: IBR

LITERATUR

Drohnen im Bauwesen

Immer öfter werden Drohnen zur Aufnahme von Bauwerken oder Bauwerkszuständen eingesetzt. Diese Entwicklung bedeutet einen großen Fortschritt für die Bauwirtschaft. Dabei muss jedoch beachtet werden, dass der Einsatz von Drohnen ein bestimmtes Grundwissen erfordert, das möglicherweise über die Bildungsinhalte klassischer Berufe im Bauwesen hinausgeht.

Das Buch „Drohnen im Bauwesen“ von Paus Debus und Martina Mellenthin Filardo gibt einen Einblick in die zentralen Themen, die beim Einsatz von Drohnen im Bauwesen zu beachten sind. Da die Digitalisierung ein interdisziplinäres Thema ist, können fundierte Kenntnisse beispielsweise über die Photogrammetrie sehr hilfreich sein, um verwertbare Daten aufzunehmen.

Erhältlich über buildingSMART, bSD Verlag und im Buchhandel:

Preis: 19,80 EUR ISBN 978-3-948742-30-0

eBook: 19,80 EUR

Kombi (E-Book + Print): 25,74 EUR ISBN 978-3-948742-32-4

Quelle: buildingSMART Deutschland

EEG 2021: Die wichtigsten Änderungen kompakt zusammengefasst – praxisnah erklärt

Das EEG 2021 stellt die mittlerweile 7. umfassende Novelle des EEG dar. Mit jeder Novelle wurde das EEG komplexer, um den anspruchsvollen Herausforderungen der Energiewende gerecht werden zu können. So wurden unter anderem die Ausschreibungssegmente erweitert und angepasst sowie eine Anschlussförderung für Altanlagen und der Smart Meter Rollout neu geregelt. Dieses Buch soll insbesondere leitenden Angestellten aus dem Bereich Technik und Energiemanagement in leicht verständlicher Weise umfassende praktische Hilfestellung leisten und beinhaltet:

- praxisnahe Darstellung leicht verständlich,
- alle wesentlichen Änderungen der EEG-Novelle 2021
- Schwerpunkt der Darstellung auf den Fördervorgaben und den damit einhergehenden technischen Anforderungen an Anlagen,

- inklusive der Änderungen zur EEG-Umlagepflicht bei der Eigenversorgung.

Jasper Stein / Robert Haupt

Bibliothek der Energiewirtschaft

2022. 120 Seiten. Broschur.

Preis: 32,00 EUR ISBN 978-3-8007-5572-1

Quelle: VDE Verlag GmbH

Schneider Bautabellen für Ingenieure – Neuauflage!

Die Schneider Bautabellen gelten seit über 50 Jahren als Standardwerke für jeden Bauingenieur und Architekten, da praktisch alle im Berufsalltag benötigten Tabellen, Formeln, Definitionen und Gesetze abgedeckt werden.

Neue Themen und Normen/ Richtlinien/ Gesetze in dieser Auflage:

- Beitrag „Baustatik“: komplette Neubearbeitung
- Beitrag „Baudynamik“: Erweiterung des Kapitels „Menscheninduzierte Schwingungen“ und neues Kapitel „Schwingungen von Eisenbahnbrücken nach Ril 804“
- Beitrag „Erhaltung von Betonbauwerken“: Komplette Überarbeitung im Hinblick auf die neue „TR Instandhaltung“
- Beitrag „Glas im konstruktiven Ingenieurbau“: Überarbeitung und Aktualisierung
- Beitrag „Stähle im Bauwesen“: Einarbeitung der neuen Teile der EN 10025
- Beitrag „Bauphysik“: Einarbeitung des GEG als Ersatz für die EnEV und das EEWärmeG.

25., überarbeitete Auflage 2022

ca. 1.696 Seiten. Hardcover. Erscheinungstermin März 2022

Preis: 54,00 EUR

Quelle: Reguvis Fachmedien GmbH

Energieausweise für die Praxis

Seit dem 01.11.2020 gilt das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG). Es bringt auch für Energieausweise zahlreiche Neuerungen. Das Praxisbuch geht detailliert darauf ein, beispielsweise:

Ausstellberechtigung:

Das Gesetz regelt ebenso, wer Energieausweise für Neubauten ausstellt. Dies gilt auch für Ausweise nach Änderungen im Baubestand. Bisher bestimmte das Baurecht des Bundeslandes, wer diese Ausweise jeweils ausstellt.

Energieausweismuster:

Die EnEV regelte die Darstellung der Energieausweise in ihren Anlagen. Das GEG lagert die Muster aus. So können sie auch späteren Versionen des Gesetzes dienen. Die zuständigen Bundesministerien haben sie inzwischen über den Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Gebäudeangaben:

Im Energieausweis dokumentiert die Treibhausgasemission zusätzlich die Klimafreundlichkeit des Gebäudes. Als Aussteller geben Sie auch die Anzahl der inspektionspflichtigen Klimaanlage und die Termine für die nächste Überprüfung an.

Immobilienmakler:

Das Gesetz spricht nun auch Sie als Berufsgruppe direkt an. Sie legen den Energieausweis bei Verkauf und Neuvermietung den Interessenten vor. Ebenso übergeben Sie ihn nach Vertragsabschluss. In kommerziellen Anzeigen veröffentlichen auch Sie die Energiekennwerte.

Bußgeld und Kontrolle:

Als Aussteller müssen Sie noch vorsichtiger mit den Eingabedaten sein. Das Gesetz regelt nicht nur, welche Tatbestände als ordnungswidrig gelten, sondern bestimmt auch die Höhe der drohenden Bußgelder.

Autorin: Melita Tuschinski

464 Seiten. Erschienen am 20.12.2021.

Preis: 48,00 EUR. ISBN 978-3-8462-1049-9

Quelle: Reguvis Fachmedien GmbH

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin

Herausgeber: Baukammer Berlin – Ködör

Heerstr. 18/20, 14052 Berlin

Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29

E-Mail: info@baukammerberlin.de

Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel

Redaktionsschluss: 09.02.2022

Termin für die nächste Ausgabe:

Redaktionsschluss | Erscheinungstermin

09.03.2022 20.04.2022 4/2022

11.04.2022 19.05.2022 5/2022